

1 Vorschlag für ein Gesetz zur Änderung des Alkoholgesetzes (2010:1622)

Legt in Bezug auf das Alkoholgesetz (2010:1622) Folgendes fest:

dass Kapitel 1 Abschnitte 2 und 11, Kapitel 5, Abschnitt 2, Kapitel 8, Abschnitt 7 und Kapitel 9 Abschnitte 2, 3, 11, 12 und 17 folgende Fassung erhalten:

dass ein neues Kapitel, Kapitel 5a, und drei neue Absätze, Kapitel 1, §§ 13 und 14 sowie Kapitel 9, § 18a, eingefügt werden, die wie folgt lauten:

Derzeit geltender Wortlaut

Vorgeschlagener Wortlaut

Kapitel 1

Abschnitt 2¹

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über

- Herstellung usw. Kapitel 2.
- allgemeine Verkaufsbestimmungen (Kapitel 3),
- Großhandel usw. Kapitel 4.
- Einzelhandel (Kapitel 5),

— Verkäufe in
landwirtschaftlichen Betrieben
(Kapitel 5a),

— Handel mit Industriespirituosen und alkoholischen Zubereitungen (Kapitel 6),

— Vermarktung alkoholischer Getränke und alkoholähnlicher Zubereitungen (Kapitel 7),

— Ausschank von alkoholischen Getränken und alkoholähnlichen Zubereitungen (Kapitel 8),

— Überwachung usw. Kapitel 9.

- Rechtsmittel (Kapitel 10);

— strafrechtliche Vorschriften (Kapitel 11),

— Beschlagnahme (Kapitel 12) und

— Register (Kapitel 13).

Abschnitt 11²

Hersteller ist jede Person, die die in diesem Gesetz genannten Waren gewerbsmäßig herstellt.

Verkäufe an Verbraucher werden wie folgt bezeichnet: *Einzelhandel* oder bei alkoholischen Getränken und alkoholähnlichen Zubereitungen *Ausschank* wenn sie zum Verbrauch auf dem Gelände verkauft werden. Sonstige Verkäufe werden wie folgt bezeichnet: *Großhandel*.

Der Einzelhandel mit selbstverarbeiteten alkoholischen Getränken aus der Verkaufsstelle des Herstellers wird wie folgt

¹ Neueste Fassung 2019:345.

² Neueste Fassung 2019:345.

bezeichnet: Verkäufe in
landwirtschaftlichen Betrieben.

Abschnitt 13

Unabhängiger Hersteller ist ein Hersteller alkoholischer Getränke, der

— rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von anderen Erzeugern alkoholischer Getränke ist,

— Räumlichkeiten benutzt, die räumlich von den Räumlichkeiten der Hersteller getrennt sind, dessen Jahresproduktion eine der in Kapitel 5a Abschnitt 2 Absatz 1 Nr. 2 genannten Mengen übersteigt, und

— nicht im Rahmen einer Lizenz erzeugt.

Abschnitt 14

Jahresproduktion ist die Menge alkoholischer Getränke, die im Kalenderjahr vor dem Jahr hergestellt wurden, in dem die Verkäufe im landwirtschaftlichen Betrieb stattfinden.

Hat ein Hersteller in dem Kalenderjahr, das dem Jahr der Verkäufe im landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar vorausgeht, keine alkoholischen Getränke hergestellt, so bezieht sich die Jahresproduktion stattdessen auf die Mengen alkoholischer Getränke, die der Hersteller in dem Jahr herstellt, in dem der Verkauf stattfindet.

Kapitel 5

Abschnitt 2³

Nur das Einzelhandelsunternehmen darf Spirituosen, Wein, Starkbier und andere gegorene alkoholische Getränke und alkoholähnliche Zubereitungen im Einzelhandel verkaufen.

Inhaber einer Genehmigung für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben können jedoch gemäß den

Kapitel 5a. Verkäufe im landwirtschaftlichen Betrieb

Genehmigung für den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb

Abschnitt 1 Der Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben ist genehmigungspflichtig (Genehmigung für den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb).

Voraussetzungen für eine Genehmigung

Abschnitt 2 Eine Genehmigung für den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb kann einem unabhängigen Hersteller erteilt werden, der selbst alkoholische Getränke gewerbsmäßig herstellt, wenn

1. der charakteristische Teil der Produktion am Herstellungsort stattfindet und
2. die Jahresproduktion des Herstellers von
 - a) Spirituosen 75 000 Liter nicht überschreitet,
 - b) gegorenen alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 10 % vol 400 000 Liter nicht überschreitet und
 - c) gegorenen alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 % vol 200 000 l nicht überschreitet.

Weinerzeuger erzeugen den Wein ausschließlich aus Trauben aus ihren eigenen Pflanzungen.

Grundvoraussetzungen für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben

Abschnitt 3 Der Inhaber der Genehmigung darf den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb nur von einer Verkaufsstelle aus durchführen.

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt als „Verkaufsstelle“ der Ort, an dem der Großteil der alkoholischen Getränke hergestellt wurde. Bei Weinerzeugern kann sich die Verkaufsstelle alternativ auf den Ort beziehen, an dem der größte Teil der Trauben angebaut wurde.

Abschnitt 4 Verkäufe im landwirtschaftlichen Betrieb dürfen nur an Verbraucher erfolgen, die an einem vom Genehmigungsinhaber organisierten Besuch im Zusammenhang mit dem betreffenden alkoholischen Getränk teilnehmen. Der Besuch wird in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle durchgeführt.

Der Besuch muss ein Sensibilisierungselement und eine bestimmte Dauer aufweisen und den Verbrauchern gegen Entgelt angeboten werden.

Abschnitt 5 Im Rahmen des Verkaufs im landwirtschaftlichen Betrieb dürfen an einen einzelnen Verbraucher während eines einzigen Besuchs nur 0,7 Liter Spirituosen, 3 Liter Wein, 3 Liter Starkbier und 3 Liter

andere gegorene alkoholische Getränke verkauft werden.

Antrag auf Genehmigung

Abschnitt 6 Anträge auf eine Genehmigung für den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb sind schriftlich bei der Gemeinde zu stellen, in der sich die Verkaufsstelle befindet.

Eigenkontrolle und Übermittlung von Angaben

Abschnitt 7 Die Person, die den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben verfolgt, muss in sonstiger Hinsicht gezielte Kontrollen (Selbstüberwachung) des Verkaufs und der Handhabung durchführen und für das Vorhandensein eines geeigneten Selbstüberwachungsprogramms verantwortlich sein.

Dem Genehmigungsantrag sind das Selbstüberwachungsprogramm und die sonstigen für die Prüfung durch die Gemeindebehörde erforderlichen Angaben gemäß § 6 beizufügen.

Entscheidungen über Genehmigungen

Abschnitt 8 Genehmigungen für den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb dürfen nur Personen erteilt werden, die nachweisen, dass sie aufgrund ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Umstände für die Ausübung der Tätigkeit geeignet sind und dass die Tätigkeit gemäß den Anforderungen dieses Gesetzes ausgeübt wird.

Darüber hinaus hat der Antragsteller durch eine Prüfung nachzuweisen, dass er über die Kenntnis dieses Gesetzes und der diesbezüglichen Vorschriften verfügt, die erforderlich sind, um in der Lage zu sein, den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb gesetzlich zu betreiben.

Abschnitt 9 Ein Antrag auf eine Genehmigung für den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb kann nur nach Einholung einer Stellungnahme der Polizeibehörde erteilt werden.

In ihrer Stellungnahme legt die Polizeibehörde alle Umstände dar, auf die sich ihre Beurteilung stützt, und nimmt insbesondere zur allgemeinen Eignung des Antragstellers für die Tätigkeit Stellung.

Abschnitt 10 Wenn aufgrund des Standorts der Verkaufsstelle, der Struktur des Besuchs oder anderer Umstände des Verkaufs im landwirtschaftlichen Betrieb Schwierigkeiten in Bezug auf die Bestellung und Neuheit oder ein besonderes Risiko für die menschliche Gesundheit entstehen können, kann die Genehmigung für den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb auch dann versagt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind.

Abschnitt 11 Eine Genehmigung für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben muss sich auf einen bestimmten Bereich

für den Verkauf alkoholischer Getränke beziehen. Der Raum muss dem Genehmigungsinhaber zur Verfügung stehen.

Ein Raum darf nicht von mehreren Genehmigungsinhabern für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben nutzen.

Zeitliche Begrenzung der Genehmigungen

Abschnitt 12 Eine Genehmigung für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben ist befristet und darf höchstens bis zum 31. Mai 2031 gültig sein.

Personal

Abschnitt 13 Der Inhaber der Genehmigung oder eine von ihm benannte für den Verkauf verantwortliche Person überwacht den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb und ist während des gesamten Verkaufszeitraums an der Verkaufsstelle anwesend. Der Verkaufsleiter muss das 20. Lebensjahr vollendet haben und angesichts seiner persönlichen Merkmale und anderer Umstände für die Aufgabe geeignet sein.

Der Genehmigungsinhaber muss der Gemeinde den Namen der Person(en) mitteilen, die für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben zuständig ist/sind.

Der Genehmigungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass das beim Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Personal über die erforderlichen Kenntnisse der Verkäufe im landwirtschaftlichen Betrieb verfügt.

Verkaufszeitpunkt

Abschnitt 14 Die Gemeinde entscheidet über die Zeiträume, in denen ein Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb stattfinden darf. Der Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben darf jedoch nicht vor 10 Uhr erfolgen und darf nicht länger als bis 20 Uhr dauern.

Bei der Bestimmung des Zeitpunkts des Verkaufs im landwirtschaftlichen Betrieb ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Verkauf voraussichtlich Auftrags- und Neuheitsprobleme oder ein besonderes Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringt.

Preisgestaltung bei alkoholischen Getränken und Besuchsregelungen

Abschnitt 15 Der Preis alkoholischer Getränke, die in landwirtschaftlichen Betrieben verkauft werden, darf nicht unter den Produktionskosten und einem angemessenen Aufschlag liegen.

Der Preis des Besuchs, der im Zusammenhang mit den Verkäufen an landwirtschaftlichen Betrieben bereitzustellen ist, darf nicht niedriger sein als die Kosten des Besuchs und eines angemessenen Aufschlags.

Informationen über schädliche Auswirkungen

Abschnitt 16 Im Zusammenhang mit dem Besuch informiert der Inhaber der Genehmigung über die schädlichen Auswirkungen von Alkohol.

Gebühren

Abschnitt 17 Die Gemeinde kann auf der Grundlage der vom Gemeinderat beschlossenen Gründe für die Prüfung des Antrags auf eine Genehmigung für den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb eine Gebühr erheben.

Die Gemeinde kann auch eine Gebühr für die Aufsicht nach Kapitel 9 von Personen erheben, die im Besitz einer Genehmigung für den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb sind.

Genehmigungen

Abschnitt 18 Die Regierung kann Vorschriften über die Frist erlassen, innerhalb derer die Gemeinde eine Entscheidung über die Genehmigungen für den Verkauf im landwirtschaftlichen Betrieb treffen muss.

Abschnitt 19 Die Regierung oder die von der Regierung benannte Behörde kann Vorschriften erlassen über:

1. Ausnahmen von der Anforderung in Abschnitt 2, dass die Herstellung allein erfolgen muss,
2. Format, Dauer und Inhalt der Besuche gemäß Abschnitt 4,
3. die Konzeption von Selbstüberwachungsprogrammen gemäß § 7 Absatz 1,
4. die Prüfungen nach § 8 Absatz 2 und über Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung von Untersuchungen in bestimmten Fällen,
5. Platzanforderungen gemäß § 11 Absatz 1,
6. die Preisgestaltung nach § 15 und
7. Angaben gemäß § 16.

Kapitel 8

Abschnitt 7⁴

Wer alkoholische Getränke oder alkoholähnliche Zubereitungen aus in seinem eigenen Betrieb hergestellten Rohstoffen herstellt und Inhaber einer unbefristeten Betriebsgenehmigung ist, ist berechtigt, nach Mitteilung an die Gemeinde die Verkostung der selbst hergestellten Getränke oder Zubereitungen am Herstellungsort anzubieten.

Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, so kann der Hersteller die Verkostung von alkoholischen Getränken oder alkoholähnlichen Zubereitungen am Herstellungsort vorbehaltlich einer besonderen Verkostungsgenehmigung anbieten.

*Der Inhaber einer Genehmigung
für den Verkauf im
landwirtschaftlichen Betrieb kann*

*zusammen mit diesen Verkäufen
die Verkostung von alkoholischen
Getränken anbieten, die für sich
allein hergestellt wurden und auf
die sich die Genehmigung bezieht.*

Kapitel 9

Abschnitt 2⁵

Die Gemeinde und die Polizeibehörde überwachen die Einhaltung der Vorschriften für das Servieren alkoholischer Getränke und alkoholähnlicher Zubereitungen.

Die Gemeinde und die Polizeibehörde überwachen ebenfalls den *Einzelhandel* mit Bier mit mittlerem Alkoholgehalt. Die Gemeinde und die Polizeibehörde überwachen ebenfalls den *Einzelhandel* mit Bieren mit mittlerem Alkoholgehalt und Verkäufe in landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Gemeinde muss einen Überwachungsplan erstellen, der dem Bezirksverwaltungsrat vorzulegen ist.

Abschnitt 3

Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Vermarktungspraktiken in Kapitel 7 enthält das Vermarktungsgesetz (2008:486) besondere Vorschriften. Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf die Inhaber einer Ausschankgenehmigung kann bei der Vermarktung in den abnehmenden Räumlichkeiten auch von der Gemeinde durchgeführt werden. Kapitel 7 § 8 gilt nicht für die Aufsicht durch die Gemeinde.

Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Vermarktungspraktiken in Kapitel 7 enthält das Vermarktungsgesetz (2008:486) besondere Vorschriften. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Dienstinhaber oder Genehmigung für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben im Fall des Inverkehrbringens am Ort der Zustellung oder an der Verkaufsstelle wird auch von der Gemeinde ausgeübt. Kapitel 7 § 8 gilt nicht für die Aufsicht durch die Gemeinde.

Abschnitt 11

Eine Person, der eine Ausschankgenehmigung erteilt wurde, muss sich bei der Gemeinde melden, wenn sie die Tätigkeit aufnehmen will.

Eine Person, der eine Ausschankgenehmigung oder eine Genehmigung für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt wurde, muss der Gemeinde mitteilen, wann sie die Tätigkeit aufnehmen will.

Die Mitteilung erfolgt auch im Falle der Schließung oder Unterbrechung der Tätigkeit. Jede Änderung des Umfangs der Tätigkeit

⁵ Neueste Fassung 2019:345.

oder jeder andere für die Aufsicht relevante Aspekt sowie wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind ebenfalls zu melden.

Die Mitteilung erfolgt im Voraus oder wenn die Umstände, aus denen sich die Mitteilungspflicht ergibt, nicht unverzüglich vorhersehbar waren.

Abschnitt 12⁶

Ist eine Person, der eine Ausschankgenehmigung nach diesem Gesetz erteilt worden ist, verstorben oder wurde sie von einem Treuhänder gemäß Kapitel 11 § 7 des Vormundschaftsgesetzbuchs mit einem die Geschäftstätigkeit betreffenden Mandat bestellt und beabsichtigt der Nachlass oder der Treuhänder, die Geschäftstätigkeit fortzusetzen, so ist dies der Gemeinde mitzuteilen. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Tod oder der Entscheidung des Treuhänders eingehen. Geht die Meldung nicht innerhalb dieses Zeitraums ein, erlischt die Genehmigung.

Wurde der Empfänger einer Ausschankgenehmigung für zahlungsunfähig erklärt, so erlischt die Genehmigung mit sofortiger Wirkung. Will der Konkursverwalter die Betriebstätigkeit weiterführen, muss ein neuer Antrag bei der Gemeinde gestellt werden. Die Gemeinde muss einen solchen Antrag vorrangig bearbeiten.

Wenn die Person, der eine Ausschankgenehmigung oder eine Genehmigung für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben nach diesem Gesetz gewährt wurde, verstorben ist oder ihr von einem Treuhänder gemäß Kapitel 11 § 7 des Vormundschaftsgesetzbuchs ein Mandat für die Geschäftstätigkeit gegeben wurde und die Absicht des Nachlasses oder Treuhänders ist es, die Geschäftstätigkeit fortzusetzen, ist dies der Gemeinde mitzuteilen. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Tod oder der Entscheidung des Treuhänders eingehen. Geht die Meldung nicht innerhalb dieses Zeitraums ein, erlischt die Genehmigung.

Wenn die Person, der eine Ausschankgenehmigung oder eine Genehmigung für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt wurde, für zahlungsunfähig erklärt worden ist, läuft die Genehmigung unverzüglich ab. Will der Konkursverwalter die Betriebstätigkeit weiterführen, muss ein neuer Antrag bei der Gemeinde gestellt werden. Die Gemeinde muss einen solchen Antrag vorrangig bearbeiten.

Im Falle einer Person, die nach diesem Gesetz in der Herstellung, dem Großhandel oder dem Handel mit Industriealkohol tätig ist, ist die entsprechende Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2 an die Gesundheitsbehörde zu richten.

Abschnitt 17

Eine Gemeinde kann eine Verwarnung an den Inhaber einer Dienstgenehmigung oder in schwerwiegenderen Fällen oder bei wiederholten Verstößen eine Verwarnung aussprechen, wenn er Folgendes nicht tut:

1. die für die Mitteilung der Genehmigung geltenden Anforderungen erfüllen oder

2. den nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Bedingungen oder Verordnungen entsprechen.

Eine Gemeinde kann dem Inhaber einer Ausschankgenehmigung oder einer Genehmigung für den Verkauf in landwirtschaftlichen Betrieben eine Mahnung oder in schwerwiegenderen Fällen oder bei wiederholten Verstößen eine Verwarnung schicken, wenn er Folgendes nicht tut:

2. die für die Ausschankgenehmigung oder Verkäufe in landwirtschaftlichen Betrieben nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder den auf seiner Grundlage erlassenen Bedingungen oder Verordnungen einhalten.

„Abschnitt 18a

Eine Gemeinde widerruft eine Verkaufsgenehmigung im landwirtschaftlichen Betrieb, wenn

1. die Genehmigung nicht mehr genutzt wird;

2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Kapitel 5a Abschnitt 2 nicht mehr gegeben sind,

3. nach Kenntnis des Genehmigungsinhabers an der Verkaufsstelle oder in Verbindung damit ohne Eingreifen des Genehmigungsinhabers strafbare Handlungen stattgefunden haben oder

4. der Genehmigungsinhaber gegen dieses Gesetz oder anderweitig gegen die Genehmigung verstoßen hat, sodass eine Warnung keine hinreichend einschneidende Maßnahme darstellt oder der Genehmigungsinhaber einen oder mehrere Warnhinweise erhalten hat, ohne dass die Umstände, die zu der Warnmeldung geführt haben, behoben wurden.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
2. Das Gesetz läuft Ende Mai 2031 aus.